

Merkblatt zur Schülerbeförderung zu den Schulen im Landkreis Reutlingen

Neu ab September 2024:

**Änderung bei Arbeitslosengeld II-Bezug vom Jobcenter -
Schüler und Eltern wenden sich ab September 2024 für die Beantragung ihrer Bildungs- und
Teilhabeleistungen direkt an die Mitarbeiter im Jobcenter, nicht mehr an die Schulen**

Da das Jobcenter Reutlingen die Direktabrechnung der Bildungs- und Teilhabeansprüche mit dem Landkreis Reutlingen im Bereich der Schülerbeförderung ab September 2024 nicht mehr zulässt, müssen die Schüler aus Familien mit Arbeitslosengeld II-Bezug vom Jobcenter ab September 2024 den elterlichen Eigenanteil in der Schülerbeförderung bezahlen. Dieser wird wie bei anderen Schülern auch vom Konto der Eltern abgebucht.

Die Eltern und Schüler können aber ab September 2024 direkt ihre Bildungs- und Teilhabeansprüche für die Schülerbeförderung mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge u.a.) beim Jobcenter beantragen und von dort den elterlichen Eigenanteil wieder erhalten. Schüler aus Familien mit Jobcenterleistungen wenden sich deshalb ab September 2024 direkt an die Mitarbeiter bei ihrem Jobcenter.

1. Allgemeines

Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Landkreis Reutlingen besuchen, erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine Erstattung der Beförderungskosten abzüglich eines Eigenanteils. Die aktuelle Satzung über die Schülerbeförderungskosten und die **Antragsformulare** liegen in den **Schulsekretariaten** aus.

1.1 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über das Schülerlistenverfahren

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, erhalten vom Schulträger bzw. der Schule Schülermonatskarten (Ausnahme: falls Einzelfahrscheine oder Mehrfachfahrkarten wesentlich billiger sind). Bei Bedarf erhalten Sie weitere Informationen im Schulsekretariat.

Neu: Online-Bestellung von Schülermonatskarten

Neu können Eltern und Schüler bequem von zuhause ihre Schülermonatskarten oder ihr bundesweit gültiges Deutschlandticket JugendBW für das laufende und kommende Schuljahr unter der Webadresse www.schuelermonatskarten-reutlingen.de online bestellen. Die Bestellung für das kommende Schuljahr ist ab Mitte April möglich.

Wer bisher schon seine Schülermonatskarten oder sein Deutschlandticket JugendBW über das Schülerlistenverfahren erhält, bekommt dieses automatisch zum neuen Schuljahr weiter übersandt.

Neu online bestellen muss nur derjenige seine Schülermonatskarten oder sein Deutschlandticket JugendBW,

- der neu an eine Schule kommt (z.B. Schulanfänger in Klasse 1),
- der neu an eine Schule wechselt (z.B. neu in Klasse 5 an einer anderen Schule anfängt oder auf eine berufliche Schule wechselt) oder
- der neu Schülermonatskarten oder das Deutschlandticket JugendBW beziehen möchte.

Über das Schülerlistenverfahren können von den Eltern dabei entweder die **flexiblen Schülermonatskarten** oder das **neue rund um die Uhr bundesweit gültige und längerfristig laufende Deutschlandticket JugendBW** bestellt werden. Auch wenn Sie die flexiblen Schülermonatskarten wählen, zahlen Sie dabei nicht mehr als den bisher schon von Ihnen verlangten elterlichen Eigenanteil.

Das neue bundesweit gültige Deutschlandticket JugendBW als Abo ist dabei bereits für 365 EUR im Jahr erhältlich. Schüler und Eltern, die dieses wählen, zahlen aktuell 33,19 EUR/Monat in 11 Schulmonaten. Die Augustfahrkarte wird beim Deutschlandticket JugendBW kostenlos an die Schüler ausgegeben. Das Deutschlandticket JugendBW kann nicht im Bus oder in den Verkaufsstellen bzw. an den Fahrkartenautomaten gelöst werden, sondern ist nur über unser Schülerlistenverfahren oder über naldo als Abo erhältlich.

Während Sie die flexiblen Schülermonatskarten auch für einzelne Monate zurückgeben können, wenn Ihr Kind diese nicht benötigt, läuft das Deutschlandticket JugendBW als Abonnement weiter. Bei diesem ist eine Rückgabe einzelner Monate nicht möglich.

Schüler, die über keinen PC-Zugang verfügen, können im Schulsekretariat auf Nachfrage auch einen Papierbestellschein zur Bestellung der Fahrkarten erhalten.

Befreiungen vom elterlichen Eigenanteil können von den Eltern und Schülern nicht online beantragt werden, sondern sind mit den entsprechenden Nachweisen beim Schulsekretariat bzw. Schulträger zu beantragen.

1.2 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit selbst gekauften Fahrkarten:

Falls die Ausgabe von Schülermonatskarten im Schülerlistenverfahren nicht in Betracht kommt (z.B. bei Teilzeitschülern), sind die angefallenen Beförderungskosten **mit Einzelantrag** nachzuweisen.

Wichtiger Termin!

Beförderungskosten auf Einzelantrag für das Schuljahr 2024/2025 werden nur erstattet, wenn der Antrag auf Erstattung bis **spätestens 30.09.2025** über das Schulsekretariat beim Landratsamt Reutlingen eingereicht wurde. Anträge, die **nach Ablauf** dieser Frist eingehen, können **nicht mehr berücksichtigt** werden.

1.3 Benutzung privater Fahrzeuge

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, können **ausnahmsweise** die Kosten für die Benutzung privater Fahrzeuge erstattet werden. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist zumutbar, wenn die **Ankunft oder Abfahrt am Schulort** in der Regel **innerhalb von 45 Minuten** vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Berufsschülern ist auch eine längere Wartezeit zumutbar.

Achtung!

Der Antrag auf Kostenübernahme („Genehmigungsantrag“) für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs ist **für jedes Schuljahr neu** und **spätestens zwei Wochen nach Beförderungsbeginn** zu stellen (wird der Antrag verspätet gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung **ausgeschlossen**). Zusätzlich sind die angefallenen Beförderungskosten anschließend über das Schulsekretariat mit Einzelantrag nachzuweisen.

2. **Anspruchsvoraussetzungen:**

a.) Folgende Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Fahrten müssen ausschließlich zum **Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts** zwischen Wohnung und Schule notwendig sein.
- Die Mindestentfernung zur Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beträgt bei allgemeinbildenden und beruflichen Vollzeitschülern 3 km, bei Berufsschülern (i.d.R. Teilzeitschüler) 20 km.
- Die gesamten Fahrtkosten im Monat müssen über dem Eigenanteil liegen.

b.) Besuch der nicht nächstgelegenen Schule:

Wird nicht die **nächstgelegene Schule derselben Schularart** besucht, werden nur die Beförderungskosten anerkannt, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären. **Ausnahme:** Wenn eine schriftliche Bestätigung eines schulorganisatorischen Grundes der Schulleitung der nächstgelegenen Schule vorgelegt wird, dass deren Besuch im Schuljahr nicht möglich ist.

BaföG-Leistungen:

Schüler, die eine Förderung (ausgenommen Darlehen) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach den Schülerbeförderungssatzungen. Wenn die BaföG-Leistungen nicht bewilligt werden, können die Kosten der selbst gekauften Monatskarten über Einzelantrag erstattet werden (der Ablehnungsbescheid ist beizufügen).

3. Eigenanteil:

Zu den notwendigen Beförderungskosten ist für jeden Beförderungsmonat ein Eigenanteil der Eltern/ Schüler zu entrichten.

Der monatliche Eigenanteil im Landkreis Reutlingen beträgt bei

- **weiterführenden und beruflichen Schülern ab Klasse 5 ab Oktober 2024 61,40 EUR** (Fahrpreis einer naldo-Schülermonatskarte der Preisstufe 1),
- **bei Haupt- und Werkrealschülern Klasse 5 – 9 sowie Sonderschülern ab Klasse 5 ab Oktober 2024 30,70 EUR** (die Hälfte des Fahrpreises einer naldo-Schülermonatskarte der Preisstufe 1, aufgerundet auf volle 0,10 EUR).
- Grundschüler sind vom Eigenanteil befreit.

4. Befreiung von der Eigenanteilsspflicht:

Auf Antrag können die Schulträger Schüler von der Eigenanteilsspflicht befreien, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Wenn Sie **drei eigenanteilspflichtige Kinder** in der Familie haben, für die der Eigenanteil je Beförderungsmonat bezahlt wurde, kann Ihnen für das Kind mit dem geringsten Eigenanteil (bei gleich hohen Eigenanteilen das Kind, das zuerst die Schule verlässt) der monatliche Eigenanteil erlassen werden (**Für die Befreiung legen Sie bitte die Bestellscheine, die Schülermonatskarten oder andere Zahlungsnachweise für die beiden höchsten Eigenanteile beim Schulsekretariat bzw. Schulbescheinigungen vor**).
- Wenn die Anrechnung eines Eigenanteils **aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Schülers eine unbillige Härte** darstellen würde (z.B. wenn die Einkommensverhältnisse von der Höhe her mit der Gewährung von Sozialhilfe **vergleichbar** sind bzw. finanzielle Notlagen in der Familie gegeben sind).

5. Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)

- Bei **Sozialhilfegewährung nach SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**, bei denen Empfänger Aufwendungen für Schülerbeförderung nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes** geltend machen können, erhalten die Schülerinnen und Schüler ihre Schülermonatskarten **weitgehend kostenfrei, wenn**
 - 1.) **diese den Nachweis „Schülerbeförderungskosten – Bestätigung der Schule oder des Schulträgers“ bei den zuständigen Sozialämtern vorlegen und**
 - 2.) **diesen Anspruch an die Schülerbeförderungsabteilung des Landkreises abtreten.**

Das Landratsamt Reutlingen – Schülerbeförderung – rechnet den Eigenanteil dieser Schülerinnen und Schüler dann mit den Sozialämtern als Leistende nach dem Bildungs- und Teilhabepaket direkt ab. Eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß 4. ist bei Empfängern von BuT-Leistungen nicht mehr möglich.

- **Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld** können ihre Schülermonatskarten gegen Eigenanteilsentrichtung über das Schülerlistenverfahren erhalten, machen ihre verbleibenden Aufwendungen für Schülerbeförderung (= Eigenanteil) direkt bei den Sozialämtern im Rahmen des BUT geltend.
- **Empfänger von Arbeitslosengeld II vom Jobcenter** können ihre Schülerfahrkarten gegen Eigenanteilsentrichtung über das Schülerlistenverfahren erhalten, machen ihre verbleibenden Aufwendungen für Schülerbeförderung (= Eigenanteil) direkt beim Jobcenter im Rahmen des BUT geltend.

Neu ab Dezember 2023 gibt es das bundesweite Deutschlandticket JugendBW

Das Land Baden-Württemberg, die Land- und Stadtkreise sowie die Verkehrsverbünde und die Bundesregierung bieten gemeinsam ab Dezember 2023 ein bundesweites Deutschlandticket JugendBW für Schüler und Auszubildende bis 27 Jahre und für junge Erwachsene (nicht mehr in Ausbildung) bis 21 Jahre an. Dieses bundesweite Deutschlandticket JugendBW ist ein längerfristig laufendes Abo - das egal ob nah oder weit - diesen Personenkreis berechtigt, alle Busse und Züge des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen. Das Abo muss dabei mindestens 12 Monate laufen. Einzelne Monatskarten können unterjährig im Rahmen des Abos nicht zurückgegeben werden. Lediglich Fahrten in den Fernzügen (ICE, EC, IC, Flixtrain) und Fernbussen (Flixbus) sind mit dem bundesweit gültigen Deutschlandticket JugendBW nicht möglich.

Der einheitliche Preis entspricht einem 365 EUR Jahresticket für Schüler und Auszubildende und beläuft sich bei einer 11-monatigen Abbuchung auf 33,19 EUR/Monat in 11 Schulmonaten, die Augustfahrkarte wird dabei kostenfrei ausgegeben.

Das Land Baden-Württemberg, die Land- und Stadtkreise, darunter auch der Landkreis Reutlingen, und der Bund tragen gemeinsam die durch die Einführung des bundesweiten Deutschlandticket JugendBW anfallenden Kosten.

Damit wurde gemeinsam von Land, Bund, Land- und Stadtkreisen und den Verkehrsverbänden ein sehr preisgünstiges Abo für Schüler und Auszubildende geschaffen, die damit rund um die Uhr im gesamten Nahverkehr in der Bundesrepublik Deutschland unterwegs sein können. Das bundesweite Deutschlandticket JugendBW kann über das Schülerlistenverfahren und bei naldo bestellt werden. Bei bestehendem Fahrkartenbezug kann jeden Monat ins neue bundesweite Deutschlandticket JugendBW gewechselt werden oder dieses natürlich auch neu begonnen werden.